

## Auf eine Polizeimeldung verlassen

### Frau wollte angeblich mit zwei Mädchen zur Beschneidung nach Afrika

„Polizei rettet diese Mädchen vor brutaler Beschneidung“ titelt eine Boulevardzeitung. In dem Bericht geht es um eine Frau aus Gambia, die ihre beiden kleinen Töchter zur Beschneidung in die frühere Heimat habe bringen wollen. Die Polizei habe dies verhindert. Im Bericht heißt es: „In einer dunklen Hütte, 5000 Kilometer von ihrem Zuhause entfernt, wartete schon der Mediziner auf Sonja (1) und Jasmin (4)“. Um eine Entdeckung zu vermeiden, habe die Frau die Kinder versteckt. Der Vater habe die Polizei gerufen, die die beiden Mädchen noch rechtzeitig bei Nachbarn gefunden habe. Ein Blogger beanstandet, dass es nicht wirklich sicher sei, ob der geschilderte Sachverhalt so zutrefte. Die Mutter beteuere, dass sie Beschneidungen ablehne und ihre Kinder zu diesem Zweck nicht nach Afrika habe bringen wollen. Vor Gericht habe der Vater später erklärt, er habe seiner Frau – entgegen der Darstellung der Zeitung – nicht vorwerfen wollen, ihre Kinder in der Absicht nach Afrika bringen zu wollen, sie dort beschneiden zu lassen. Er habe befürchtet, dass dies ohne Absicht der Mutter geschehen könnte. Dadurch – so der Beschwerdeführer – verstoße der Artikel gegen Ziffer 13 des Pressekodex, indem er die Frau vorverurteile und dem Grundsatz der Unschuldsvermutung widerspreche. Die Fotos der beiden Mädchen – weder mit Balken noch mit Pixeln verfremdet – verletzen deren Persönlichkeitsrechte. Auch das Foto der Mutter sei unzulässig. Seine Veröffentlichung verstoße gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Die Rechtsabteilung der Zeitung beruft sich auf die Pressemitteilung der Polizei. Danach habe der Vater die Polizei informiert. Eine Vorverurteilung nach Ziffer 13 liege ebenfalls nicht vor, da sich die Zeitung auch hier auf die Pressemitteilung bezogen habe. Schon in deren Überschrift habe es geheißen, dass die Polizei die Beschneidung zweier Mädchen verhindert habe. Die Fotos der beiden Kinder seien mit Erlaubnis des Vaters veröffentlicht worden. (2007)

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen die Ziffern 8, 2 und 1 des Pressekodex; er spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. Die Veröffentlichung der Fotos der beiden Mädchen verletzt in schwerwiegender Weise deren Persönlichkeitsrechte. Diese Verletzung ist auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass die Berichterstattung über das Thema Beschneidungen im öffentlichen Interesse liegt. Da die Fotos unverfremdet abgedruckt wurden und auch noch Namen, Wohnort und Straße genannt wurden, steht die Erkennbarkeit der Kinder außer Frage. Auch das Foto der Mutter ist unzulässig. Trotz des Augenbalkens ist die Frau aufgrund der genannten Details identifizierbar. Einen Verstoß gegen Ziffer 1 sieht der Beschwerdeausschuss im Einstieg des Artikels. Die Schilderung vom Mediziner

in der dunklen Hütte in Afrika erscheint frei erfunden. Sie beruht nicht auf Tatsachen. Da der Verlag diesen Verdacht nicht ausräumt, geht der Ausschuss davon aus, dass die Redaktion sich den Einstieg ausgedacht hat. Schließlich verbreitet der Artikel einen Verdacht gegen die Mutter, den sie selbst abstreitet. Die Zeitung hat diese falsche Darstellung aus dem Polizeibericht übernommen, ohne auf diesen ausdrücklich hinzuweisen. Dies ist ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht), der jedoch mit Blick auf die schon fehlerhafte Polizeimeldung in seiner Schwere zu relativieren ist. (BK2-221/07)

**Aktenzeichen:**BK2-221/07

**Veröffentlicht am:** 01.01.2007

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge